

Zur Seligsprechung des ehrwürdigen Diener Gottes Clemens Maria Hofbauer

Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers.

Von P. Heidenreich C. SS. R. in Wien.

Am 29. Jänner l. J. hat der Beatifications-Proceß des ehrwürdigen Diener Gottes Clemens M. Hofbauer einen glorreichen Abschluß gefunden: Oesterreich hat einen neuen Schutzpatron, Wien sieht seinen „Apostel“ auf die Altäre erhoben. Die Tagesblätter, voran das „Vaterland“, referirten ausführlich über die in Rom an diesem Tage stattgefundene Feier, welche darin bestand, daß Vormittags in der Aula über dem Porticus ein Breve Leo XIII. verlesen, das Te Deum gesungen und hierauf ein feierliches Pontificalamt zu Ehren des neuen Seligen celebrirt wurde. Nachmittags kam Se. Heiligkeit persönlich in die Aula, um vor dem Bilde des seligen P. Clemens zu beten und die Huldigungen und den Dank der Redemptoristen-Congregation entgegenzunehmen.

Es dürfte sich der Mühe lohnen im Nachfolgenden einen kurzen Rückblick auf den Beatifications-Proceß zu werfen, dessen hauptsächlichste Phasen die „Linger Quartalschrift“ ihren Lesern seinerzeit stets ausführlich mitgetheilt hat.

Am 23. November 1863 ernannte der hochw. P. General der Redemptoristen-Congregation Nicolaus Mauron den Procurator derselben P. Brizius Quesloz zum Postulator causae.

Am 21. Jänner 1864 war in Wien die erste Sitzung im sogenannten Ordinariats-Proceße.

Im Mai 1865 langten die Acten desselben in Rom an.

Am 9. Februar 1867 entschieden die Cardinäle der hl. Riten-Congregation, es sei dem hl. Vater die Einleitung des apostolischen Processes zu empfehlen, welches Pius IX. am 14. Februar d. J. genehmigte.

Am 14. Mai 1876 erklärte Pius IX. die Tugenden des ehrwürdigen Diener Gottes Clemens M. Hofbauer als heroische.

Daran reihten sich die Verhandlungen über angebliche Wunder, welche Gott auf die Fürbitte seines Dieners gewirkt haben sollte. Zwei derselben wurden als echt und unanfechtbar bestätigt mittelst Decret vom 21. Februar 1886.

Am 25. Mai 1886 erklärte die Generalsitzung der hl. Riten-Congregation einstimmig, man könne nunmehr sicher zur Seligsprechung P. Hofbauer's schreiten, welcher Erklärung der hl. Vater Leo XIII. mittelst Decret vom 21. November beipflichtete.

Den Schluß der Verhandlungen bildete endlich das Beatifications-Breve, dessen feierliche Promulgirung am 29. Jänner l. J. stattgefunden hat.

In dem Breve, dessen deutsche Uebersetzung das „Vaterland“ vom 2. Februar seinen Lesern mittheilt, gibt der hl. Vater vor allem eine gedrängte Lebensskizze des ehrw. Diener Gottes, berührt die Hauptpunkte des Beatifications Processes und sagt schließlich: „Mithin bewogen durch die Bitten der gesammten Congregation des allerh. Erlösers, über Gutachten und Zustimmung obenerwähnter Cardinäle, in Kraft Unserer Apost. Auctorität und vermöge dieses Schreibens gestatten und ermächtigen Wir, daß derselbe Diener Gottes Clemens Maria Hofbauer, Priester der Congregation des allerh. Erlösers, in Zukunft durch die Benennung „der Selige“ geziert werde und daß man seinen Leib, seine Ueberbleibsel oder Reliquien (welche bei öffentlichen Bittgängen jedoch nicht umhergetragen werden dürfen) der öffentlichen Verehrung der Gläubigen aussetze.“

Wir glauben den P. T. hochw. Lesern der Quartalschrift deren Programm ein eminent praktisches ist einen kleinen Dienst zu erweisen, wenn wir vorläufig aus dem Beatifications-Breve praktische Consequenzen ziehen;

a) das Breve erlaubt zu Ehren des Seligen die Missa zu lesen und das Officium zu beten, beides nach dem Commune Confessoris non Pontificis¹⁾ (Missa „Justus ut palma“ cum 3 orat. propriis).

b) Das Officium des Seligen zu beten und die hl. Messe ihm zu Ehren zu lesen erlaubt das Breve allen Priestern resp. Religiosen aber nur für die Erzdiöcese Wien, und allen Mitgliedern der Congregation des allerh. Erlösers in ihren Kirchen und Collegien, mögen diese wo immer sich befinden.

c) Jeder Priester, gehöre er dem Sacular- oder Regularclerus an, darf in jenen Kirchen, wo das Fest des seligen Clemens M. Hofbauer gefeiert wird, auch die Messe zu seiner Ehre celebriren.

d) In allen oberwähnten Kirchen darf im ersten Jahre der Beatification d. h. vom 29. Jänner 1888 bis zum 29. Jänner 1889 an einem beliebigen vom Ordinarius zu bestimmenden Tage die Seligsprechungsfeier cum officio et missa (duplicis majoris ritus) beati Clementis M. Hofbauer festlich begangen werden.

e) Für alle anderen Diöcesen ist ein eigenes erst zu erlangendes Indult des apostol. Stuhles nöthig.

f) Was Altäre zu Ehren des sel. Clemens betrifft, so ist deren Errichtung in allen oberwähnten Kirchen und Collegien zulässig, denn die Riten-Congregation entgegnete auf das vorgebrachte Dubium: „An ubi indultum fuerit, ut Missa de aliquo Beato celebretur,

¹⁾ Gegenwärtig liegen der Riten-Congregation 3 Hymnen und 3 Lectiones propriae II. Nocturni in hon. B. Clementis zur Approbation vor.

liceat ejus imaginem et simulacrum necnon votivas tabellas super Altari exponere“ am 17. April 1660: „Affirmative“. (Gardell. 2046).

g) Die Reliquien des Seligen dürfen zur Verehrung der Gläubigen ausgesetzt werden, doch ist es nicht erlaubt, dieselben bei öffentlichen Bittprocessionen umherzutragen. (Vide Breve Beatif.) Die hl. Riten-Congregation erklärte auf die Anfrage „An in Ecclesiis, in quibus Officium et Missa de Beatis recitare ac respective celebrari possunt, liceat eorum reliquias exponere“ am 17. April 1660: „Affirmative“.

h) Was endlich die Bilder des seligen P. Clemens betrifft, so ist es erlaubt als Emblem der Beatification um sein Haupt einen Lichtschimmer oder kleine Strahlen anzubringen, keineswegs aber die laureola oder corona, das Emblem der Canonisation: „Cum radiis circa caput (beati) licere, minime vero cum diademate seu laureola.“ Ap. Bened. XIV. de Beat. Serv. Dei lib. I. c. 37. n. 13. Ferner: „In Congregatione habita die 19. Febr. 1658 coram b. m. Alexandro VII. statutum fuit: Beatis titulum Sancti tribui non posse et eorum capita radiolis quidem sed non diademate posse ornari“. Ibid.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Der Sturm in Oesterreich. Wessen wir uns nicht mehr rühmen dürfen. Eine traurige Berichtigung. Der Judenlehrer und die Exnonne. Die Klagen über die Schule. Die Lex Diechtenstein. Die officiële Geschichts-Auffassung conscript. Specimina aus einem Lehrer-Seminar. Früchte der confessionellen Schule in Preußen. Gott allein fürchten und Gott nicht fürchten. Vertheidigung der Neuschule. Das Petitions-Comité. Die Folgen des Plebiscits. Die Stellung der Intelligenz und Pseudo-Intelligenz. Krieg gegen Antisemiten und gegen uns. Jüdische Ueberhebung. Ueber der Leitha. Reform der theol. Studien. Das ungarische Dreigestirn. P. Hofbauer's Erlebnisse in Oesterreich. Der Moral-Fanatismus. Concordia. Des Bürgermeisters Drohung. Volk und Intelligenz. Missionsthätigkeit. Das Papstjubiläum. Aus St. Pölten. Eine social-politische Encyclica. Maßregelungen wegen des Papstes. Der Psalmist und die Zeitlage.)

Unser sonst so gemüthliches Oesterreich ist momentan kaum zu erkennen; bis in das kleinste Dorf sind die Volkskreise aufgeregt und wogt der Kampf hin und her. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß selbst bei allgemeinen Wahlen die Erregung der Gemüther kaum je größer war. Und doch handelt es sich um eine Sache, die in einem katholischen Staate so selbstverständlich, wie die Existenz des Staates nicht einmal einer Discussion unterworfen sein sollte, nämlich die confessionelle Schule. Wie weit und tief muß doch ein